

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZB 110/12

vom

19. Juli 2012

in dem Zwangsversteigerungsverfahren

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juli 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger, die Richterin Dr. Stresemann, den Richter Dr. Czub und die Richterinnen Dr. Brückner und Weinland

beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Senats vom 26. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer trägt schon nicht vor, welchen Vortrag der Senat bei seiner Entscheidung übergangen haben soll, sondern versucht, über die Anhörungsrüge eine Abänderung der erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen zu erreichen. Dazu dient das Verfahren der Anhörungsrüge nicht.

Krüger

Stresemann

Czub

Brückner

Weinland

Vorinstanzen:

AG Neuruppin, Entscheidung vom 25.04.2012 - 7 K 198/05 -

LG Neuruppin, Entscheidung vom 25.05.2012 - 5 T 99/12 -